

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 61.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

nicht weiter vom Mævio elidiret werden
kan/Als ist vor Sejum zu decretiren.

Bescheid.

Auff Vorbringen Seji an einem / Mævii an
andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid : Daß
(Bl.) Mævius, seines Vorwendens ungeacht/
(Kl.) Sejo das sub pacto revenditionis über-
lassene Gut / gegen Aufzahlung der offerierten
Summa/widerumb zu überlassen vnd abzutreten
schuldig.

Caf. 61.

Titius verpfendet seines Sohns Mævii A-
cker vor 100. Bülden Sejo / Mævius will den A-
cker wieder lösen/vnd offerire Sejo die 100. Bül-
den. Als aber Sejus das Pfand verneinet/were-
den Zeugen wider ihn geführt / welche anffsagen/
daß Sejo der Acker vor hundere Bülden ver-
pfendet / Darauff wird ein Abschied gegeben/dar-
innen er nach empfangenen vnd offerirten 100.
Bülden den Acker wieder abtreten sol. Nach
diesem / als der Bescheid seine Krafft erreicht/
productet Sejus das instrumentum pignoris,
darinnen zu befinden / daß der Acker vor hundert
K. Bülden in specie verpfendet / Wil der halben
den Acker nicht ehe abtreten / bis ihm 100. Rein :
Bülden in specie, vnd am Golde aufgezahlt.
Q. q. J.

Sejus

Sejus fundirt seine Intencion in jure, quo creditor non, nisi in solidum, soluto debito, pignus restituere teneatur, per l. si rem. §. omni. D. de pignor. act. l. in executione. §. si rem sita, in fin. D. de verb. oblig. ibid. Giphau. n. 11.

Navius excipirt duplici modo: (1) daß Sejus anfänglich das Pfand verneinet / bo er doch überwiesen worden / auff welchen Fall er dann Exceptionem particularis solutionis nicht vorschützen / oder selbige ihn helfen könnte / per Ex-empl. Inst. de fidei commiss. hered. §. in fin. & per exempl. quod habet Hering in rr. de fidejussor. c. 27. part. 1. n. 210. & seqq. (2) Excipirt er / daß der gegebene Abschied Krafft rechtsens errichtet / Dahero nunmehr sein einwenden nicht zu attendirn, per l. 2. C. sententiam rescindi non posse. Geil. lib. 2. obs. 46. n. 9. cum seqq. usque ad fin. Idem lib. 1. d. P. P. c. 12. n. 27. cum 4. seqq. Menoch. lib. 2. praf. 46. n. 1. cum seqq. Boer. decis. 43. n. 7.

Nota.

Ob zwar wol des Navii erste exceptio nicht allerdings zu attendirn / denn dieselbe noch disputirlich vnd nur in gewissen Fällen statt hat: Weil aber doch die andere Exceptio wol in jure fundirt, So wird billig contra Sejum hoc modo decretirt.

Bescheid.

In

In Sachen Mævii Klägern an einem / Seji
Beklagten am andern Theil / Geben zc. diesen
Bescheid: Daß Beklagter / seines Vorwendens
ungeacht / dem am zc. gegebenen Abschiede folge
zu leisten / vnd Klägern den verpfändeten Acker
nach Aufzahlung der offerirten 100. Silden ab-
zutreten schuldig / in Verbleibung dessen wird er
durch Straffgebot vnd andere Mittel darzu bil-
lig angehalten.

Cas. 62.

Als Titus vnd Mævius für Sejum bey Sem-
pronio als Creditorn des Seji wegen 100. Sül-
den in solidam Bürgen worden / vnd Titus / als er
von Sempronio verklagt / die völlige Zahlung ge-
leistet / vnd von Sejo dem Principal Schuldner /
welcher nicht solvendo / nichts wiederumb erlan-
gen kan / begehrt er von Sempronio dem Credi-
tore / daß er ihm actionem wider Mævium sei-
nen Mitbürgen cediren wolle / Als diese Cession
geschehen / Ist die Frage: Ob Titus rechtmessi-
ger Weise wider Mævium / vermöge solcher Ces-
sion / klagen könne.

Titus Kläger fundirt seine Intention in der
ihm von Sejo gethanen Cession: Sintemal er
sonst wider Mævium keine action vnd Klage
hat. Weil er mit ihm nichts coarrahirt, per l.
strichum. 95. s. si mandatu. D. de solut. Mævius sagt
exci-